

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie - subsidiär - die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit wir nicht im Einzelfall Abweichungen schriftlich bestätigen. Anderslautende Bedingungen unserer Kunden gelten somit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, nur in dem Umfang, in dem sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen. Spätestens die Annahme der bestellten Lieferungen und / oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote haben längstens 90 Tage Gültigkeit. Die Angebote sind freibleibend. Aufträge des Kunden binden uns erst nach deren schriftlicher Bestätigung. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Die in unseren Preislisten, Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten enthaltenen Abbildungen und Angaben, insbesondere Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstige technischen Daten sowie in Bezug genommene DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur bei entsprechender schriftlicher Bestätigung durch uns eine Eigenschaftszusicherung dar.

Wir übernehmen keine Haftung für technische oder sonstige Beratung, es sei denn, dass uns oder einem von uns Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Eine Berechnung der von uns erbrachten Planungsarbeiten und -leistungen, sowie angefertigter Entwürfe behalten wir uns ausdrücklich vor, auch wenn ein nachfolgender Auftrag zur Erbringung von Leistungen und Lieferungen seitens des Kunden nicht erteilt wird.

III. Preise

Die Preise gelten ab Werk frei. Die erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Auf alle Preise ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

IV. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns seitens des Kunden die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum für uns unentgeltlich. Ware, an der dem Kunden (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen als Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Kunde uns die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen, dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen und uns kostenfrei öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung zu übermitteln.

Der Kunde ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder zu verarbeiten, wenn sichergestellt ist, dass der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht durch Abtretungsverbote des Drittenwerbers gegenstandslos wird. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum an der Vorbehaltsware hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sowie Unsicherheit der Vermögenslage oder Verschlechterung der finanziellen Situation des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge, es sei denn, wir erklären den Rücktritt ausdrücklich und schriftlich.

V. Zahlungs- und Abnahmebedingungen

Warenrechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto. Reparatur-, Ersatzteile-, Service- und Montagerechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar, spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum. Zur Inverzugsetzung bedarf es keiner gesonderten Aufforderung. Bei Reparatur- und Ersatzteillieferungen beträgt der Mindestrechnungsbetrag EUR 20,- zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder Nachnahmelieferungen vorzunehmen.

Bei Zahlungsverzug und wenn Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu mindern geeignet sind, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur noch Zug um Zug gegen gleichzeitige Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wird die so angebotene Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erbracht, so sind wir berechtigt, unsere Vertragsleistung endgültig zu verweigern. Der Kunde ist zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Im Rahmen der Schadensersatzforderung sind wir berechtigt, 20% des vereinbarten Nettopreises als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern, sofern nicht der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug werden 5% Zinsen über dem Basiszinssatz an Verzugszinsen berechnet.

VI. Warenrückgabe

Eine Warenrückgabe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise erfolgt eine Warenrücknahme, wenn wir uns ausdrücklich aus Kulanzgründen schriftlich bereit erklären, Waren zu den nachstehenden Bedingungen gegen Gutschrift zurückzunehmen:

- 10% Abzug vom Bruttolistenpreis, wenn die Geräte noch in ungeöffneter Originalverpackung spesenfrei angeliefert wurden und nicht älter als sechs Monate sind;
- 15% Abzug vom Bruttolistenpreis, wenn die Geräte zwar noch im Originalzustand und nicht älter als sechs Monate sind, die Verpackung jedoch geöffnet wurde;
- Neben dem vorstehend genannten Abzug werden bei beschädigten Geräten die erforderlichen Aufarbeitungskosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt bzw. von der Gutschrift abgesetzt;
- Spezialausführungen können nur dann zurückgenommen werden, wenn nur geringfügige Änderungen notwendig sind, um diese Geräte in normale Typen umzubauen. Die erforderlichen Kosten werden von der Gutschrift abgesetzt.

VII. Ersatzlieferungen

Ersatzlieferungen aus verlorengegangenen Sendungen werden gegen separaten Auftrag des Bestellers auf dessen Kosten ausgeführt. Bei Auffinden verlorengegangener Sendungen erfolgt Gutschrift nach unseren Bestimmungen VI. Warenrücknahme.

VIII. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. In diesen Fällen ist die Haftung indes der Höhe nach im Einzelfall auf einen Betrag von 2 Millionen für Personen und Sachschäden beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt dem Grunde nach für den Kunden entsprechend.

IX. Gerichtsstand und Rechtswahl

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Volkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens, mithin Bremen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.